

und trotz mancher Not von der aus dem Kreuz strömenden Freude erfüllt zu bleiben« (119 f). Er vertraut darauf, dass unser Tod radikale Teilnahme am Opfertod des Gekreuzigten sein darf, letzte beseligende Gelegenheit, unser eigenes Opfer für immer zu vereinen mit dem des Erlösers.

Im Nachwort zum Buch (121–128) verweist Prof. Dr. Andreas Wollbold, Ordinarius für Pastoraltheologie in München, bei seinen Reflexionen über die priesterliche Identität besonders auf die Bedeutung des geistlichen Lebens und die geistliche Begründung des Priestertums.

Erzbischof Braun legt in diesem Interview-Buch ein beredtes Glaubenszeugnis ab. Seine Ausführungen lassen erkennen, dass sie in den vielen Jahren seines priesterlichen und bischöflichen Wirkens – im Gebet und der seelsorglichen Praxis – gereift sind. So ist gewissermaßen ein Trostbuch entstanden, das Priestern und anderen Leserinnen und Lesern einen Weg weist zu Gelassenheit und Geduld, aber auch zu einer tieferen Verbundenheit mit Christus. Die Aussagen des Erzbischofs unterscheiden sich wohlthuend von manchen heute vorgetragenen Rezepten für die Zukunftsgestalt der Kirche. Karl Braun lenkt den Blick mit Entschiedenheit auf Jesus Christus. So ist ein Buch entstanden, das hoffnungsvoll stimmt.

Josef Kreiml, St. Pölten

Kirchenrecht

Heidl, Sabine: *Psychische Störungen und ihre Begutachtung im Ehenichtigkeitsprozess. Frankfurt am Main 2009 (= Adnotationes in Ius Canonicum 48).*

S. Heidl hat ihre Dissertation in vier Teile gegliedert. Im ersten erläutert sie den Sachverständigenbeweis im Codex Iuris Canonici und in der Instruktion »Dignitas connubii« (15–26). Häufig stellt die Verf. apodiktisch Behauptungen auf, die sich leicht widerlegen lassen: »In allen Fällen der psychischen Eheunfähigkeit gemäß c. 1095 ist nun ohne Ausnahme ein Gutachten erforderlich (Art. 203 DC)« (19). Doch gerade in Art. 203 § 1 der Instruktion »Dignitas connubii« ist von Ausnahmen die Rede, nämlich »nisi ex adiunctis inutilis apparerit«. Für die gerichtliche Praxis wäre es hilfreich gewesen, diese Umstände näher zu diskutieren bzw. einzuzugrenzen.

An anderer Stelle wird kritisiert, dass die in Art. 205 § 1 der Instruktion »Dignitas connubii« vom Gutachter geforderte »religio« in der deutschen Übersetzung mit Religiosität wiedergegeben wird (18). Ein Blick in einschlägige lateinische (z.B. Ge-

orges) oder kirchenlateinische Nachschlagewerke (z.B. Sleumer) hätte gezeigt, dass »religio« sehr wohl die Bedeutung Religiosität hat. Irreführend ist die Annahme der Verf., der Sachverständige solle sich »durch seine Religion« auszeichnen (18).

Der zweite Teil (27–38) gibt einen Überblick über die psychische Eheunfähigkeit, wie sie in c. 1095 CIC normiert ist. Dabei stützt sich die Verf. auf die einschlägige Literatur. Wo sie selbst Stellung nimmt, kann es unverständlich werden: »In dieser Entscheidungsfähigkeit besteht die psychische Fähigkeit, den Akt des Wählens zu vollziehen, welche immer Motive voraussetzt, die einen zum Vollzug der Wahl veranlassen« (33 Z. 10). – Wenn die Verf. die Ansicht vertritt, es sei rechtlich unerheblich, ob die jeweilige Störung heilbar oder dauerhaft ist (37 und 38), so ist die Aussage in dieser Allgemeinheit nicht richtig, wenn man an die Möglichkeit der Erteilung eines Eheverbotes denkt.

Im dritten Teil arbeitet die Verf. Unterschiede zwischen psychologischen und psychiatrischen Gutachten heraus und erörtert Fragen der Erstellung und Bewertung von Gutachten (39–62). Auffällig sind Gemeinplätze bzw. Selbstverständlichkeiten, z.B.: »Der volle Beweis kann also aus einem einzigen oder aus der Verbindung mehrerer Beweismittel resultieren.« (58). Oder: »Bei der Bewertung des Gutachtens ist auch zu beachten, dass die Sprache experimenteller Wissenschaften, wie der Psychiatrie und Psychologie, anders als die der Kanonistik ist und sich daraus Verständnisschwierigkeiten ergeben können« (61).

Wiederholt thematisiert die Verf. das Problem der unterschiedlichen Fachsprachen (25). So sei die Anpassung der im Gutachten verwendeten Sprache an die der Kanonistik sehr schwierig, »da die Fachsprache immer auf einer je eigenen Denkweise beruht« (46). Damit stellt sich die Frage, warum eine solche Anpassung vorgenommen werden sollte. Sinnvoller ist es doch, daß jede Disziplin sich ihrer eigenen Fachsprache bedient. – Die einschlägigen Untersuchungen von Berlingò und Schöch zu dieser Thematik werden nicht einbezogen:

– Berlingò, Salvatore, Dalla perizia alla consulenza nel processo canonico, in: Gherro, Sandro (Hg.), Studi sul processo matrimoniale canonico. Padova 1991, 1–18;

– Schöch, Nikolaus, Rollenkonflikte zwischen dem Sachverständigen und dem kirchlichen Richter bei der Übertragung der psychiatrischen Fachausdrücke in die juristische Sprache, in: Viladrich, Pedro-Juan; Escrivá-Ivars, Javier; Bañares, Juan I.; Miras, Jorge (Hg.), Matrimonio. El matrimonio y su expresión canónica ante el III Milenio. X Con-

greso Internacional de Derecho Canónico, Pamplona 2000, 897–907.

Im vierten Teil (63–196), dem Hauptteil, werden die einzelnen psychischen Störungen vorgestellt, nämlich Abhängigkeiten (Alkohol-, Drogenmissbrauch, Süchte), Persönlichkeitsstörungen, affektive Störungen, psycho-affektive Unreife, wahnhaftige Störungen, Homo- und Bisexualität, psychosexuelle Anomalien, neurotische Störungen, Essstörungen, Schizophrenie und neurologische Störungen.

Dabei trägt die Verf. (Er-)Kenntnisse aus Standardwerken der Psychologie bzw. Psychiatrie zusammen. Obwohl die Verf. in der Einleitung Hoffnung auf die »Einbeziehung der Rechtsprechung der Römischen Rota« macht (12), wird diese faktisch nur sporadisch erwähnt (z.B. 177 Anm. 812; 194 Anm. 902) und nicht ausgewertet.

Streckenweise wirkt die Dissertation langatmig, wenn z.B. ständig wiederholt wird, der Gutachter habe den Schweregrad der Störung festzustellen und ob diese dauernd oder vorübergehend sei (vgl. z.B. 104 f., 107 f., 109 f., 111 f., 114, 116, 120 f., 123, 125 f., 135 f., 157, 171 f., 177, 186). Dies hätte in einem einleitenden oder abschließenden Absatz klargestellt werden können.

Zu den inhaltlichen Desiderata gesellen sich formale Unzulänglichkeiten: Bei der Auflistung der kirchlichen Quellen (201–203) ist schon die Reihenfolge rätselhaft, da sie teils dem Alphabet folgt, teils nicht. Auch eine hierarchische Gewichtung ist nicht erkennbar, da beispielsweise die Glaubenskongregation über Papst Johannes Paul II. steht. Einmal sind die Dokumente mit einem Datum versehen, dann wieder nicht. Der Monatsname ist teils ausgeschrieben, teils als Ziffer angegeben. Bei der Nota der Glaubenskongregation vom 3. 6. 2003 hätte zudem das Original in den *Acta Apostolicae Sedis* (96 [2004] 41–49) nachgeschlagen und angeführt werden müssen.

Während bei den *Decisiones Rotae Romanae* den Jahrgängen ein »vol.« vorangestellt ist (202 f.), fehlt dieses bei den Bänden der *Acta Apostolicae Sedis* (201).

Auch bei der Sekundärliteratur begegnet man Schwächen (z.B. ist das Werk Klaus Boernes über das psychologische Gutachten, das die Verf. in den Ausgaben von 1995 [6. Auflage] bzw. 1999 [aktualisierte Neuausgabe] benutzt, 2004 in 7. aktualisierter und erweiterter Neuausgabe erschienen). Schwerer wiegt aber, dass ein Großteil der einschlägigen kanonistischen Literatur von der Verf. nicht herangezogen, ja nicht einmal zur Kenntnis genommen wurde. Es handelt sich u.a. um die folgenden Monographien:

– Baccioli, Carlos, *Aportes de las ciencias psicológicas (psicología, psicopatología, psiquiatría) pa-*

ra la compression del concepto canónico »causas naturae psychicae« (can. 1095, 3°). Buenos Aires 2002;

– Zuanazzi, Gianfrancesco, *Psicologia e psichiatria nelle cause matrimoniali canoniche*. Vatikan 2006 (*Studi Giuridici* 73);

– Zuschlag, Berndt, *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten*. 2. überarb. und erw. Aufl. Bonn 2006.

Auch einschlägige Aufsätze wurden nicht berücksichtigt; beispielhaft seien genannt:

– Arroba Conde, Manuel Jesus, *La prova peritale e le problematiche processualistiche*, in: *L'incapacità di intendere e di volere nel diritto matrimoniale canonico* (can. 1095 nn. 1–2). Vatikan 2000 (*Studi Giuridici* 52), 383–410;

– Bañares, Juan I., *Antropología cristiana y peritaje psiquiátrico en las causas matrimoniales*, in: *Ius Canonicum* 40 (2000) 413–437;

– De Lanversin, Bernard, *Ordonner une expertise médicale. Collaboration et position respective du juge et de l'expert en la matière*, in: *Les cahiers du droit ecclésial* 2 (1985) 143–156;

– Doran, Thomas G., *Some thoughts on experts*, in: *Quaderni dello Studio Rotale* 4 (1989) 59–74;

– Grochowski, Zenon, *Il giudice ecclesiastico di fronte alle perizie neuropsichiatriche e psicologiche. Considerazione sul recente discorso del Santo Padre alla Rota Romana*, in: *Apollinaris* 60 (1987) 183–203;

– Katzinger, Gerlinde, *Der Sachverständige im kanonischen Eheprozessrecht und die Bedeutung von Gutachten in der Beweiserhebung und bei der Urteilsfällung*, in: *Holcman, Borut; Kocher, Gernot* (Hg.), *Kirche und Staat. Festschrift für Stanislav Ojnik zum 75. Geburtstag*. Maribor 2007, 83–102;

– McGrath, Aidan, *Assisting Judges in Their Arduous Task: Dignitas Connubii and the Assistance it Offers in Cases Based on Canon 1095*, in: *Studies in Church Law* 4 (2008) 109–142;

– Mendonça, Augustine, *Apostolic Signatura's Declaration on the Necessity of Using Experts in Marriage Nullity Cases*, in: *Canon Law Society of Great Britain & Ireland, Newsletter* 150/2007, 14–35.

Druckfehler sind selten (z.B. 64: Verlagen statt Verlangen), teils sogar originell (72: Augenlieder statt Augenlider). Störender sind die Latein-Fehler (114: »defectus discretio [statt discretionis] iudicii«; 201: »Allocutio ad Rotae Romanae« [statt Rotam Romanam]).

Die Verf. bezeichnet es als Ziel der Arbeit, »relevante psychische Störungen auf ihre Auswirkungen auf die Ehefähigkeit zu untersuchen und darzustellen, welche konkreten Aufgaben der psychiatrische/psychologische Gutachter im

Ehenichtigkeitsverfahren hat, damit das Sachverständigengutachten dem Richter als hilfreiches Beweismittel bei der Urteilsfindung dienen kann« (197). Damit stellt sich die Frage nach dem Adressaten dieses Buches. Den Gutachtern dürften die vorgetragene Störungen bekannt sein. Die Richter werden in der Regel auf die in den Offiziellen vorhandenen medizinischen, psychologischen bzw. psychiatrischen Standardwerke zurückgreifen, bevor sie der Zusammenfassung dieser Erkenntnisse durch eine Theologin folgen. Es mutet teilweise merkwürdig an, wenn die theologisch gebildete Verf. den Sachverständigen Selbstverständliches als Arbeitsanleitung vorgibt, z.B.: »Der Sachverständige sollte bei der Begutachtung besonders auf die Entwicklungsstadien, die Reifegrade und mögliche Entwicklungsrückschritte achten« (131).

Der Verf. ist es allenfalls gelungen, einen Überblick über die psychischen Störungen zu geben, die zur Nichtigkeit einer Ehe führen können. Der Wert der Arbeit liegt, wenn man will, in der Zusammenstellung, keineswegs im Erkenntnisfortschritt. Aus wissenschaftlicher Sicht wäre wünschenswert gewesen, wenn die Verf. sich auf wenige Störungen konzentriert und dazu die Entwicklung bzw. die Kriterien der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung herausgearbeitet hätte.

Zuletzt sei aus dem äußerst peinlichen Vorwort ein besonders putziger Satz zitiert: »Dieses Buch ist so konzipiert, dass auch die Lektüre einzelner Teile schon gewinnbringend sein kann« (6). Solches könnte gegebenenfalls der Rezensent schreiben. Er kann es nicht. *K.-Th. Geringer, München*

Philosophie

Paul R. Tarmann, Menschenrecht, Ethik und Friedenssicherung. Der personalphilosophische Ansatz Karl Lugmayers (Europäische Hochschulschriften XX/734), Frankfurt/Main u.a. 2010 (Peter Lang), ISBN 978-3-631-58735-5

In dieser Studie von insgesamt 182 Seiten (einschließlich Literaturverzeichnis und Personenregister) legt der Philosoph, Theologe und Romanistiker Paul R. Tarmann eine Analyse des personalphilosophischen Ansatzes von Karl Lugmayer (1892-1972) vor. Der – wie die besprochene Arbeit aufzeigt – zu Unrecht teilweise in Vergessenheit geratene österreichische Volksbildner, Politiker und Philosoph Karl Lugmayer hat sowohl theoretisch als auch praktisch im Sinne des von ihm vertretenen personalen Solidarismus gewirkt und da-

bei die ideologischen Irrwege des Individualismus und Kollektivismus vermieden.

In der Tradition der christlichen Soziallehre stehend hat er seine Zentralbegriffe dennoch in gewisser Unabhängigkeit formuliert bzw. präzisiert, indem er – das Wesen der Person betreffend – festhält, dass es hier um die Seinsordnung des Menschen und nicht um den Bereich der Erscheinungen gehe. Der Mensch als Person wird noch vor seinen unterscheidenden Merkmalen bestimmt als Wesen, das zu geistiger Erkenntnis und Selbstbestimmung in Freiheit fähig ist. Allen Menschen ohne Unterschied kommt das Personsein zu und deshalb auch ihre Würde sowie gewisse damit verbundene Rechte und Pflichten. Dabei ergeben sich in der Sache viele Gemeinsamkeiten mit dem aristotelisch-thomistischen naturrechtlichen Verständnis, obwohl Lugmayer den Begriff »Naturrecht« als nicht glücklich gewählt ansieht, weil er zu Verwechslungen der Seinsordnung mit der Erscheinungswelt Anlass gebe. Insofern ist Lugmayer mit dem Naturrechtslehrer Johannes Messner (1891–1984) zwar inhaltlich verbunden, hat aber Schwierigkeiten mit dessen Begrifflichkeit, die ihm zu wenig exakt erscheint. Hier ist anzumerken, dass Lugmayer aufgrund seiner philologischen Ausbildung die von ihm verwendeten und herausgearbeiteten Begriffe zuerst etymologisch analysiert und sichtet und dann eine möglichst große Eindeutigkeit und Konsistenz anstrebt, die er bei anderen Autoren nicht immer in dieser Form vorfindet.

Nicht nur die Idee des Menschenrechts und der im einzelnen damit verbundenen Rechte und Pflichten, die eine gewisse überpositive Geltung haben, auch wenn sie als menschliche Grundrechte der Formulierung im positiven Recht bedürfen, sondern auch die Ethik als solche verlangt nach einer metaphysischen Begründung in der Seinsordnung der menschlichen Person. Von daher ergibt sich auch ein Bezug zu Gott als dem Schöpfer der menschlichen Personen, der dem Menschen die ewige Glückseligkeit verheißt, wenn er das Gute tut und das Böse meidet. Jede Ethik ist für Lugmayer auch Sozialethik, da es nicht nur um den Einzelmenschen geht, sondern auch um die Ordnung des gesellschaftlichen Miteinanders.

Von daher ist es konsequent, dass in dieser Lugmayer-Studie von Paul Tarmann zuletzt auch die Friedenssicherung und deren Begründung ausführlich zur Sprache kommt. Das Konzept des Friedens als solches wie auch die konkrete Friedenssicherung sind untrennbar mit dem Personalismus Lugmayers verbunden. Das gottebenbildliche Sein jedes Menschen als Person ist höher zu achten als die Erscheinungswelt. Zum Frieden gehört daher der